



Stand 01/04/2022

Satzung

der

„Dorfgemeinschaft Seidenroth“

Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Seidenroth“, mit Sitz in 36396 Steinau-Seidenroth. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- a) Der Satzungszweck Förderung der **Heimatspflege sowie der Ortsverschönerung** (§52 Abs.2 Nr. 22 AO), wird verwirklicht, insbesondere durch:
- Eine lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft,
 - der dörflichen Kommunikation, sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Seidenroth als Grundlage für eine nachhaltige, naturnahe und zukunftsfähige Dorfentwicklung, welches durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat, der Stadtverwaltung, der Kirchengemeinde sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung erreicht werden soll.
 - Förderung von Initiativen zur Landschaftspflege und der Ortsverschönerung, als auch der Förderung des Dialogs zwischen den Generationen und den Einwohnern durch Nutzung der WhatsApp-Gruppe [Seidenroth-Newsletter](#) und unserer Internetseite <https://seidenroth.de>
 - Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen und Wegen (Dorfplatz, Grillhütte und Kinderspielplatzbereich)
 - und der Bewahrung dörflicher Traditionen, Wiederbelebung alter Brauchtumspflege (z. B. Hutzelfeuer, Grillfest, Hausnamen)

b) Der Satzungszweck **Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (§52 Abs.2 Nr. 8 AO) wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege von Gewässern in der Gemarkung Seidenroth
- Pflege von Feldhecken und Strukturelementen zur Förderung der Artenvielfalt
- Aufkauf oder Pacht landwirtschaftlicher Flächen zum Zweck der Renaturierung.

§ 2 Körperschaft

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins „Dorfgemeinschaft Seidenroth“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinau an der Straße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Seidenroth zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Der Mitgliedsantrag gilt als angenommen, sofern seitens des Vorstands binnen 14 Tagen nach Eingang des Mitgliedsantrags kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.
- c) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

- d) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
- f) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr nicht an den Verein entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- g) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.
- h) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für das kommende Kalenderjahr fest.
- i) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am ersten März eines laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe der Dorfgemeinschaft

Organe der Dorfgemeinschaft sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Personen, deren Wohnsitz sich im Ortsteil Seidenroth befindet und setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorsitzenden / Stellvertreter des Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem 1. Kassierer und 2. Kassierer

- a) Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassierer.
- b) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- c) Alle Rechtsgeschäfte über 1.000 € bedürfen der Genehmigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- d) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.
- f) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Zu diesen Sitzungen können auch andere Mitglieder mit beratender Funktion hinzugezogen werden.
- g) Die Wahl des Vorstands erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl der einzelnen Vorstandspositionen erfolgt nacheinander wie in § 7 Absatz 1 angegeben. Die Wahl wird grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, dass für einzelne Positionen eine geheime Wahl beantragt wird. Kommt die Wahl des Vorstands bzw. des Vorsitzenden nicht zustande, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf **zwei Jahre** gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Versammlungen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- c) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail sowie über unsere Seidenroth-Internetseite <https://seidenroth.de/> unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- d) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- e) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält in der Regel folgende Punkte:
1. Bericht des Vorstands
 2. Bericht des Schriftführers
 3. Bericht des Kassierers
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Neuwahl des Vorstands, alle 2 Jahre
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Anträge – Erörterung und Beschlussfassung
 8. Verschiedenes
- f) Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende.
- g) Über die Versammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung (1. Vorsitzender) sowie vom Schriftführer freizugeben.
- h) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- i) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- j) Über die Auflösung der Dorfgemeinschaft beschließt die Mitglieder-versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- a) Die Dorfgemeinschaft verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Dorfgemeinschaft personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben zum und Zweck der Dorfgemeinschaft zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

- d) Die Mitglieder werden **vor der Veröffentlichung** von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien um Erlaubnis gefragt. Das Mitglied darf aus einer der Dorfgemeinschaft nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung zu untersagen, was schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann.
- e) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft in der Dorfgemeinschaft und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dorfgemeinschaft, stehen ausschließlich und alleine der Dorfgemeinschaft zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich die Dorfgemeinschaft die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- a) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Dorfgemeinschaft (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag der Dorfgemeinschaft tätiger Personen entstehen, haftet die Dorfgemeinschaft nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die die Dorfgemeinschaft gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- b) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Mitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- c) Schädigt ein Mitglied der Dorfgemeinschaft in Ausübung dieses Amtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse der Dorfgemeinschaft, so dürfen Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Dorfgemeinschaft bei einem Mitglied Regress nimmt, weil die Dorfgemeinschaft von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- d) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen die Dorfgemeinschaft, falls es die Schädigung in Ausübung des Amtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse der Dorfgemeinschaft herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- e) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde nach der Gründungsversammlung am 12.12.2021 besprochen, am 13. Januar 2022 aktualisiert und mit der Mitgliederversammlung am 1.4.2022 freigegeben.

Seidenroth, den 1. April 2022

Unterschriften Gründungsmitglieder



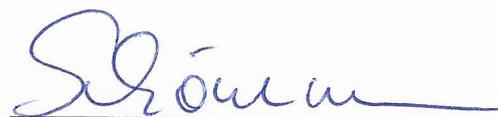
Peter Spielmann



Thomas Mathias



Manuela Janke



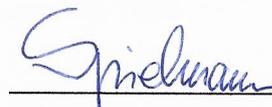
Jana Schönemann



Reiner Dinges



Angelika Fiore



Heidrun Spielmann



Konstantin Bedenk



Gina Spielmann



Sandra Günther

Sabine Baist

Sabine Baist

S. Schulz

Sandra Schulz

Andreas Schulz

Andreas Schulz

Alte
Alois-Peter Schoppa

Strampel
Kurt Strampel

S. Jenker
Janke Steffen

C. Spielmann
